

**Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen
für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freien Trägern
von Kindertageseinrichtungen**

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen sowie die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen gemäß der Definition der Richtlinie. Die von dieser Richtlinie umfassten Maßnahmen gehen dabei über die laufenden Instandhaltungsmaßnahmen und Beschaffungen sowie Ersatzbeschaffungen hinaus. Die Kosten dafür sind Teil der anerkannten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gemäß des Fördervertrages bzw. Zuschussbescheides.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Investitionen

Neu- oder Ersatzbeschaffungen selbständig nutzbarer, beweglicher und abnutzbarer Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mindestens 800 Euro / netto.

1.2 Instandsetzungsmaßnahmen

Instandsetzungsmaßnahmen sind betriebsnotwendige oder technisch erforderliche Maßnahmen, wenn durch sie festgestellte bauliche Mängel, die die Weiterführung der Einrichtung in gesundheitlicher, feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht gefährden, beseitigt werden oder wenn sie zur Erfüllung technischer oder sonstiger behördlicher Vorschriften notwendig sind (Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit).

1.3 Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung

Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit und Funktionalität, einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung.

1.4 Spielgeräte für den Außenbereich

Spielgeräte für den Außenbereich sind Gegenstände, die dauerhaft im Außenbereich verbleiben, wie z.B. Klettergerüste, Sandkästen, Sitzgelegenheiten, Sonnenschutz oder Gerätehäuser. Es muss sich dabei um Investitionsgüter nach Nr. 1.1 handeln.

2. Förderziel

Die Richtlinie soll freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen bei der Finanzierung der von der Richtlinie umfassten Maßnahmen unterstützen und somit die Aufrechterhaltung und Sicherung einer

bedarfsgerechten und qualitätvollen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt ermöglichen.

3. Bauliche Investitionsmaßnahmen

3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

3.1.1 Zuwendungsfähig sind bauliche Instandsetzungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, soweit sie wirtschaftlich, erforderlich und angemessen sind, einschließlich damit verbundener Umzugsmaßnahmen, Raumanmietung oder vorübergehender Ersatzraumausgaben und nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben.

3.1.2 Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen, soweit sie wirtschaftlich, erforderlich und angemessen sind, einschließlich damit verbundener Umzugsmaßnahmen, Raumanmietung oder vorübergehender Ersatzraumausgaben und nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben.

3.1.3 Neu- und Umbaumaßnahmen sind nicht Teil dieser Richtlinie und werden zwischen Stadt und Trägern stets individuell vereinbart.

3.1.4 Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit dienen sind nicht Teil dieser Richtlinie. Maßnahmen zur Beseitigung von vorsätzlich oder fahrlässig erbrachter Schäden fallen nicht hierunter.

3.1.5 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die aufgrund betrieblich bedingter Abnutzung erforderlich sind und den Wert der Pauschale für betriebsnotwendige Gebäudeunterhaltung und Instandsetzung nach § 18 des Fördervertrags übersteigen.

3.1.6 Kosten für Wartung und Inspektion sind nicht Teil dieser Richtlinie.

3.2 Anrechnungsfähige Kosten

3.2.1 Anrechnungsfähige Kosten für bauliche Investitionsmaßnahmen sind alle Aufwendungen, die hierfür unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, des baulichen Standards der Universitätsstadt Tübingen und der Wirtschaftlichkeit (auch in Bezug auf die Folgekosten) entstehen.

Hierzu gehören Baukosten wie sie z.B. in der DIN-Norm 276 Kostengruppe 300 und 400 festgelegt sind sowie Baunebenkosten der Kostengruppe 700.

3.2.2 In begründeten Einzelfällen kann die Anrechenbarkeit von Kosten abgelehnt werden, insbesondere, wenn solche aufgrund grundstücksbezogener Besonderheiten entstehen.

4. Investitionsmaßnahmen im Außenbereich

4.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

4.1.1 Zuwendungsfähig sind die Umgestaltung und grundlegende Erneuerung des Außenspielbereichs (z.B. Bodenmodellierung, Bepflanzung, Zaun, Spielgeräte für den Außenbereich inkl. Fallschutz) einschließlich der damit verbunden nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben.

4.1.2 Zuwendungsfähig sind Instandsetzungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Außenbereich einschließlich der damit verbunden nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben.

4.1.3 Zuwendungsfähig ist die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich einschließlich der damit verbunden nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben.

4.2 Anrechnungsfähige Kosten

4.2.1 Anrechnungsfähige Kosten für die Umgestaltung und grundlegende Erneuerung des Außenbereichs sind alle Aufwendungen, die hierfür unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Zweckmäßigkeit, des baulichen Standards der Universitätsstadt Tübingen und der Wirtschaftlichkeit (auch in Bezug auf die Folgekosten) entstehen.

Hierzu gehören Baukosten wie sie z.B. in der DIN-Norm 276 Kostengruppe 500 festgelegt sind sowie Baunebenkosten der Kostengruppe 700.

4.2.2 Anrechnungsfähige Kosten bei Instandsetzungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Außenbereich sind alle Aufwendungen für die Instandsetzung, betriebsnotwendige Pflege oder Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte, die im Einzelnen den Wert der Pauschale für betriebsnotwendige Pflege und Unterhaltung der Freiflächen und Spielgeräte im Außenbereich nach § 18 des Fördervertrags übersteigen.

4.2.3 Anrechnungsfähige Kosten für Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den Außenbereich sind der Kaufpreis einschließlich notwendiger Aufwendungen für die Lieferung und den Auf- und Einbau der Spielgeräte inkl. Fallschutz.

5. Ausstattungsinvestitionen

5.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

5.1.1 Zuwendungsfähig ist die Erstausrüstung (vgl. Anlage 1) zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen.

5.1.2 Zuwendungsfähig ist die Neu- und Ersatzbeschaffung beweglicher Gegenstände (vgl. Anlage 1) ab einem Wert in Höhe von 800 Euro (netto). Gegenstände, die nicht Teil von Anlage 1 sind, müssen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung notwendig sein.

5.1.3 Zuwendungsfähig ist die Ersatzbeschaffung von (Möbel-) Ensembles bzw. Gruppenmöblierungen (vgl. Anlage 1).

5.1.4 Zuwendungsfähig ist die Möblierung von Teeküchen inklusive der erforderlichen Geräte.

5.1.5 Zuwendungsfähig ist die Möblierung einer Küche inklusive der erforderlichen Geräte, wenn in der Einrichtung regelmäßig ein warmes Mittagessen angeboten wird.

5.2 Anrechnungsfähige Kosten

5.2.1 Anrechnungsfähige Kosten sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten soweit sie erforderlich und angemessen sind.

- 5.2.2 Für die Erstausstattung nach Nr. 5.1.1 und die Ersatzbeschaffung von (Möbel-) Ensembles bzw. Gruppenmöblierungen nach Nr. 5.1.3 sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten anrechnungsfähig, soweit sie erforderlich und angemessen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nach Maßgabe des Förderzwecks bewilligt werden, wenn

- 6.1 es sich um eine Maßnahme für bereits vorhandene Plätze handelt und die Betreuungsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommen sind und
- 6.2 die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des beantragten Zuschusses gesichert ist und
- 6.3 die Finanzierung und Realisierung der Investitionsmaßnahme einvernehmlich mit der Universitätsstadt Tübingen abgestimmt ist und
- 6.4 a) der Zuwendungsempfänger selbst Eigentümer des Förderobjektes ist oder
b) in den Fällen von 3. und 4. dieser Richtlinie und einem Zuschussbetrag von mehr als 25.000 Euro der Zuwendungsempfänger, der nicht selbst Eigentümer des Förderobjektes ist, ein gesichertes Nutzungsrecht über die Abschreibungszeit des Zuschusses besitzt. Dieses kann z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages, mindestens einer entsprechenden Absichtserklärung über den entsprechenden Zeitraum belegt werden.
- 6.5 mit der Realisierung der Investitionsmaßnahme noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, bspw. bei Maßnahmen die unaufschiebbar sind („Gefahr im Verzug“), kann mit der Universitätsstadt Tübingen vereinbart werden und muss zur Wirksamkeit von dieser schriftlich bestätigt werden.

7. Zuschusshöhe

- 7.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt je Maßnahme für Träger der Kategorie A einmalig 90 % der anrechnungsfähigen Kosten nach Abzug von eventuellen Zuschüssen Dritter. Der Eigenanteil beträgt jedoch maximal 1.000 Euro. Ist der Träger Eigentümer der Räume und erhält er dafür im Rahmen der Betriebskostenförderung eine fiktive Miete beträgt die Höhe des Zuschusses bei Baumaßnahmen nach Nr. 3 dieser Richtlinie einmalig 50 % der anrechnungsfähigen Kosten nach Abzug von eventuellen Zuschüssen Dritter.
- 7.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt je Maßnahme Träger der Kategorie B einmalig 50 % der anrechnungsfähigen Kosten nach Abzug von eventuellen Zuschüssen Dritter.
- 7.3 Bemessungsgrundlage für die Zuwendungshöhe sind die anrechnungsfähigen Kosten, wie sie sich aus der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschuss ergeben. Bei später auftretendem tatsächlichem Minderaufwand wird die Zuschusshöhe korrigiert; der Minderaufwand wird voll berücksichtigt. Später auftretender tatsächlicher Mehraufwand für die jeweilige Investitionsmaßnahme wird grundsätzlich nicht bezuschusst, außer der Träger hat die Kostensteigerung nicht zu vertreten.
- 7.4 Zuschüsse Dritter und Spenden, die explizit zur Deckung des Eigenanteils des Trägers bestimmt sind, werden nach Nr. 7.1 und 7.2 nicht in Abzug gebracht.

8. Verfahren

8.1 Antrag

8.1.1 Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge können laufend gestellt werden. Beträgt der mögliche Zuschuss mehr als 5.000 Euro, kann eine Bewilligung im folgenden Haushaltsjahr nur in Aussicht gestellt werden, wenn der vollständige Antrag bis zum 30.06. des Jahres gestellt wurde.

8.1.2 Dem Antrag sind sämtliche notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich eine Beschreibung der Maßnahme und eine vollständige und fachlich nachvollziehbare Berechnung der anrechnungsfähigen Kosten durch eine fachlich qualifizierte Person oder einen Fachbetrieb bzw. eine Auflistung der Betriebsausstattung mit Kostenansatz sowie die Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, ergeben. Der Antragsteller hat auf Anfrage weitere Unterlagen vorzulegen.

8.2 Bewilligung

8.2.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Universitätsstadt Tübingen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt der Universitätsstadt Tübingen. Im laufenden Jahr kann über eine Bewilligung erst entschieden werden, wenn der Haushalt der Universitätsstadt Tübingen beschlossen und vollziehbar ist. Ab einem Zuschussbetrag von 5.000 Euro kann eine Bewilligung regelmäßig erst im folgenden Haushaltsjahr erfolgen.

8.2.2 Mit dem Zuschussempfänger wird ein Zuschussvertrag geschlossen. Der Mindestinhalt des Zuschussvertrags richtet sich nach Anlage 2.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Tübingen, den

Anlage 1

Notwendige Betriebsausstattung für Kindertageseinrichtungen:

1. Möblierung der Gruppenräume z.B. mit Tischen, Stühlen, Regalen, Schränken usw.
2. Spielgeräte sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien in den Gruppen- und Bewegungsräumen
3. Spielteppiche
4. die Möblierung der Schlafräume inklusive Bettzeug (z.B. Matratzenschrank, Liegematratzen, Bettwäsche)
5. Wickeltische (in der Kleinkindbetreuung)
6. Küchenutensilien (z.B. Besteck und Geschirr)
7. die Möblierung sämtlicher weiterer Räume, wie z.B. Mitarbeiter_innenraum, Büro, Garderoben, Mehrzweckraum, Abstellräume usw.
8. Büroausstattung (z.B. Telefonanlage, EDV-Hard- und -Software)
9. Lampen (inkl. Leuchtmittel)
10. Reinigungsgeräte (z.B. Staubsauger, Wischwagen)
11. Waschmaschine, Trockner
12. mobile Außenspielsachen (z.B. Sandspielzeug, Fahrzeuge)
13. mobile Außensitzgelegenheiten
14. Transportwagen für Kinder (z.B. Turtle Kinderbus)

Anlage 2

Mindestinhalte der Zuschussverträge

Der Zuschussvertrag enthält mindestens folgende Bestimmungen:

- Zuschussbetrag und Zuschusszweck.
- Bei Baumaßnahmen sind die baurechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen für die Maßnahme sind vom Zuwendungsempfänger einzuhalten.
- Bestimmungen über den Zeitpunkt bis zu welchem mit dem bezuschussten Vorhaben spätestens begonnen werden muss und über die weiteren Realisierungsschritte in zeitlicher Hinsicht.
- Regelungen über den Auszahlungszeitpunkt des städtischen Zuschusses sowie ggf. über Abschlagszahlungen.
- Regelungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind die Kostenfeststellung und sämtliche Rechnungen beizufügen, die dem Zuschuss zugrunde liegen.
- Die Universitätsstadt Tübingen kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
 - a) mit der bezuschussten Maßnahme nicht zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen wird und dies auch nicht nach Aufforderung erfolgt,
 - b) die bezuschusste Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung durch die Universitätsstadt Tübingen nicht fortgesetzt wird,
 - c) die Plätze nicht entsprechend der Vereinbarung in Betrieb genommen wurden,
 - d) bei Kauf eines Grundstücks oder Gebäudeteils der Zuwendungsempfänger das Eigentum innerhalb von einem Jahr ab Kaufvertragsschluss nicht erwirbt oder nach Erwerb innerhalb von 25 Jahren wieder aufgibt,
 - e) der Betrieb als Kindertageseinrichtung innerhalb des für die Maßnahme geforderten Nutzungszeitraumes aufgegeben wird,
 - f) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
 - g) der Zuschuss entgegen dem im Vertrag festgelegten Zweck verwendet wurde,
 - h) sich die anrechnungsfähigen und bezuschussten Kosten verringern,
 - i) die Universitätsstadt Tübingen den Vertrag berechtigt aus wichtigem Grund kündigt.
- Wird der Zuschuss zurückgefordert, ist der Träger verpflichtet, den geleisteten, noch nicht abgeschriebenen Zuschussbetrag, zurückzuzahlen.
- Bestimmungen über Sicherheitsleistungen für Rückforderungsansprüche der Universitätsstadt Tübingen sind zulässig.